

Satzung der Gemeinde Bargstedt über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitragsatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 16.05.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 26.5.2017

Vorgeschichte:

Satzung vom 4.12.1990, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 8.12.1990

1. Änderung vom 23.2.1994, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 9.4.1994

Neufassung der Satzung vom 23.11.1994, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 7.1.1995

1. Änderung vom 29.3.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 3.4.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 7), der §§ 1, 2, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVOBl. S.-H. S. 129) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 12.07.1989 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargstedt vom 28.03.2017 folgende Neufassung der Wasserbeitragsatzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten über die Wasserversorgung in der Gemeinde Oldenhütten vom 12. Februar 1990 für die Gebiete der Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten.

§ 2 - Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Bargstedt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Wasserversorgungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehören der Aufwand für die Herstellung der Versorgungsleitungen einschließlich Druckerhöhungsstation und Nebeneinrichtungen sowie der Baukostenzuschuss an die Stadtwerke Nortorf für den Ausbau des Wasserwerkes. Hausanschlussleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse von der Hauptleitung bis zur Anlage des Anschlussnehmers, auch wenn sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde neben dem Anschlussbeitrag zu erstatten.

- (5) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die betriebsfertige Herstellung der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Versorgungsanlage ermöglichen, in den Fällen des § 8 mit der Genehmigung des Vorhabens.

§ 5 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche (§ 6) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergibt. Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter = 0,74 Euro.

§ 6 - Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche

oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20.
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen - im Regelfall ausgehend von der Straßengrenze - jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung einer Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 7 - Nutzungsfaktor

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 6 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
- (3) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - (5) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - (6) Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.“

§ 8 - Weitere Beitragspflicht

- (1) Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, deren Flächen gemäß § 6 Abs. 1 d) sowie Grundstücke im Innenbereich, deren Flächen gemäß § 6 Abs. 1 b) bei der Beitragserhebung nicht berücksichtigt wurden, unterliegen der weiteren Beitragspflicht, wenn zusätzliche Gebäude genehmigt oder vorhandene Gebäude vergrößert werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Grundstücksflächen im Außenbereich erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt oder genehmigt wird.
- (3) Die §§ 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 10 – Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

- (1) Sobald mit dem Bau der Wasserversorgungsanlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist

bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

- (2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12 - Hausanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 9, 10 Abs. 2 und 11 gelten entsprechend.
- (2) Für Grundstücke, die am Ende einer in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegten Hausanschlussleitung grenzen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2), werden den Erstattungskosten für die auf privaten Flächen verlegten Anschlußleitungen die Kosten für maximal 25 m Anschlußleitungen im öffentlichen Straßenbereich hinzugerechnet.

§ 13 - Umsatzsteuer

Zu den Anschlussbeiträgen sowie den nach § 12 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 14 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 - Inkrafttreten/Übergangsvorschrift

Diese Neufassung der Wasserbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Bargstedt über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 23.11.1994, die zum 30.06.2010 ihre Gültigkeit verloren hat.

Bargstedt, den 16.05.2017

Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister